

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZH 393/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Simon R [REDACTED],
L bei T-A, S-Ch [REDACTED] B,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen besteht zwischen dem Zwölffingerdarmgeschwür und dem Nierensteinleiden des Klägers und der von ihm erlittenen Verfolgung kein ursächlicher Zusammenhang. Eine verfolgungsbedingte psychische oder vegetative Erkrankung hält das Berufungsgericht nicht für erwiesen.

Die Beschwerde beanstandet, daß der als Gutachter zugezogene Dr. med. K. bei der Beurteilung des medizinischen Sachverhalts eine selbständige Beweiswürdigung vorgenommen habe. Sie meint ferner, es habe nicht ein Gutachter bestellt werden dürfen, der in seiner Person die Beurteilung für sämtliche Spezialgebiete vereinigen wolle, vielmehr habe der Kläger durch Spezialärzte oder Kliniken untersucht und begutachtet werden müssen.

- 3 -

Mit diesem Vorbringen kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Das Berufungsgericht hatte darüber zu befinden, wer als Sachverständiger bestellt werden sollte, und ob es die von dem Gutachter getroffenen Feststellungen und Schlußfolgerungen übernehmen wollte.

Die Beschwerde kann ferner nicht mit Erfolg geltend machen, das Berufungsgericht habe sich nicht erschöpfend mit der Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG auseinandergesetzt. Grundsätzliche Rechtsfragen stellen sich in diesem Zusammenhang nicht.

Schließlich kommt die Zulassung der Revision nicht wegen eines vom Kläger nach dem Abschluß der Berufungsinstanz bei der Entschädigungsbehörde eingereichten Abhilfeantrags, über den diese zu entscheiden haben wird, in Betracht.

Die nach § 219 Abs. 2 BEG erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen liegen nicht vor.

Mai

Wüstenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)